

Seite 1 von 8

Erklärung zur Mitwirkung in einem Josef Ressel Zentrum

Wir interessieren uns für eine langfristige Zusammenarbeit über die gesamte Laufzeit des nachfolgend genannten Josef Ressel Zentrums und verpflichten uns in diesem Zusammenhang zur Einhaltung der nachstehend im einzelnen angeführten Vorgaben und Bestimmungen.

Daten zum Unternehmen

Unternehmen: Unternehmen 1 GmbH
Kennung Firmenbuch: F123456

Daten zum JR-Zentrum

Josef Ressel Zentrum für Musterforschung

Josef Ressel Centre for Musterforschung

Leitung und Modulleitung

Name Vorname8 Nachname8

Organisation University of Applied Sciences Austria

Standort Typ Hauptstandort

Name Vorname9 Nachname9

Organisation University of Applied Sciences Austria

Standort Typ Hauptstandort

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum



Name Vorname10 Nachname10

Organisation Universität Österreich

Standort Typ Externes/Internationales Modul

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum



Zeichnungsberechtigte Personen, die das vorliegende Formular unterzeichnen

Name Frau Vorname5 Nachname5

Funktion/Position CEO

1. Antrag des JR-Zentrums

Der Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung des vorhin genannten JR-Zentrums und der darin enthaltene mehrjährige Forschungs-, Zeit- und Kostenplan wurden in Abstimmung zwischen der Leiterin/dem Leiter des JR-Zentrums und uns als Unternehmenspartner erstellt. Wir stimmen dem Antrag und dem darin enthaltenen mehrjährigen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan durch die firmenmäßige Zeichnung der vorliegenden Erklärung zu.

2. Rechtlicher Rahmen von JR-Zentren

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Forschung in JR-Zentren auch aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Diese Förderungsmittel werden auf der Grundlage des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01), des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes (FTFG), des Forschungsfinanzierungsgesetzes (FoFinaG) und Richtlinien gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren in den jeweils geltenden Fassungen vergeben. Einzelne Bestimmungen dieser Rechtsvorschriften sehen auch Mitwirkungspflichten der Kooperationspartner der geförderten Vorhaben vor.

Wir anerkennen weiters alle Bestimmungen des Vertragswerks zur Einrichtung und zum Betrieb von JR-Zentren, insbesondere die Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB).

Wir nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass sich aus dem rechtlichen Rahmen folgende Pflichten ergeben:

2.1. Wissenschaftlicher Freiraum

Wir erklären, dass wir den wissenschaftlichen Freiraum während der Laufzeit eines JR-Zentrums im Ausmaß von etwa 20 % aller einem JR-Zentrum zur Verfügung stehenden Ressourcen respektieren und weder inhaltlich noch methodisch beschränken. Wir respektieren, dass der Freiraum und seine Nutzung im Verantwortungsbereich der Leitung des JR-Zentrums steht und dem Aufbau von weiterer Forschungskompetenz dient, wobei die Nutzung des Freiraums im Ganzen genommen im Zusammenhang mit den im JR-Zentrum behandelten Forschungsthemen stehen muss.

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum



2.2. Eigenleistungen

Wir respektieren, dass Eigenleistungen (z.B. Zurverfügungstellung der Unternehmensinfrastruktur, Arbeitszeit der Mitarbeiter*innen des Unternehmens für die Begleitung der Kooperation, anteilige Finanzierung der Evaluierung und Administration durch die CDG etc.) keine geförderten Aufwendungen darstellen und damit weder der CDG noch dem JR-Zentrum in Rechnung gestellt werden können.

Weiters nehmen wir zur Kenntnis, dass finanzielle Rückflüsse aus dem JR-Zentrum bzw. von der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung an uns als Unternehmenspartner grundsätzlich unzulässig sind. Nur in sachlich begründeten Ausnahmen kann von der CDG die Förderungswürdigkeit von Lieferungen und Leistungen von uns als Unternehmenspartner anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Lieferungen und Leistungen trifft das Kuratorium der CDG. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine über die Deckung der Selbstkosten hinausgehende Förderung des unternehmerischen Gewinns.

2.3. Einigung mit der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung

Wir nehmen zur Kenntnis, dass nach Maßgabe der Notwendigkeit bis sechs Monaten ab Beginn der Mitwirkung unseres Unternehmens im JR-Zentrum die in den AFB getroffenen Dispositionen, insbesondere bezüglich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit sowie zur Nutzung der Forschungsergebnisse weiter konkretisiert werden können. Dazu ist zwischen unserem Unternehmen und der Universität/ Fachhochschule/ Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des JR-Zentrums eine Vereinbarung hinsichtlich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit, Publikationen sowie Nutzung der Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen sowie – falls zutreffend - Regelungen zur Nutzung personenbezogener Daten) abzuschließen.

JR-Zentren werden entsprechend dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation als gemeinsame Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen verstanden, demgemäß sich aus der Kooperation ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen werden, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen (vgl. Unionsrahmen Pkt. 2.2.2. Z. 28. lit. c). Dies muss sich auch in der Vereinbarung widerspiegeln. Die Vereinbarung darf dem kooperativen Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms nicht entgegenstehen (siehe auch Punkt 20.2. der AFB), da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.

Jegliche Vereinbarung zwischen uns und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. der Leitung des JR-Zentrums, das JR-Zentrum betreffend, wird der CDG von uns unaufgefordert zur Kenntnis gebracht und vorgelegt. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu.

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum



2.4. Haftungsübernahme für berechtigte Rückforderungen von zu Unrecht bezogenen Förderungsmitteln

Wir verpflichten uns als mittelbar Begünstigte des Förderprogramms zur Übernahme der solidarischen Haftung (§ 891 ABGB) für Forderungen der Republik Österreich gegen den Betreiber des JR-Zentrums aus den im Punkt 9.1.2.2. der Richtlinien gemäß § 15 i.V.m. §12a FTFG (i.d.g.F.) für das Programm zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Josef Ressel Zentren angeführten Rückforderungstatbeständen. Die Haftung bezieht sich ausschließlich auf Förderungsgelder, die JR-Zentren zu Gute kommen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder war. Die Haftung ist weiters auf den relativen Anteil der Beteiligung des Unternehmens am JR-Zentrum beschränkt.

2.5. Vertraulichkeit gegenüber dem JR-Zentrum und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung

Wir verpflichten uns zur vertraulichen Behandlung von Informationen jeder Art, das JR-Zentrum betreffend: Diese Verpflichtung gilt gegenüber dem JR-Zentrum und der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung, wobei die eigentliche Zielerfüllung des JR-Zentrums dadurch nicht behindert sein darf.

2.6. Publikationen des JR-Zentrums

Wir respektieren das Interesse der Fachhochschule und der im JR-Zentrum beschäftigten Mitarbeiter*innen an der Veröffentlichung aller wissenschaftlich bedeutungsvollen Ergebnisse, die im Rahmen des JR-Zentrums gewonnen werden. Wir begrüßen, dass die Grundlagenforschungsergebnisse in geeigneter Form, möglichst in referierten Journalen bzw. angesehenen Publikationsforen der jeweiligen Forschungsdisziplin, publiziert werden und dass die Publikation der anwendungsorientierten Grundlagenforschungsergebnisse sowie der übrigen anwendungsorientierten Forschungsergebnisse unter Berücksichtigung unserer Interessen (z.B. an Patentierung) erfolgt. Hierüber wird zwischen uns und der Leitung des JR-Zentrums im Vorhinein schriftlich Einvernehmen hergestellt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass wir innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zusendung des zu veröffentlichenden Manuskriptes die Möglichkeit haben, Einwände oder Abänderungswünsche, die sich aus der Wahrnehmung unserer Interessen ergeben, zu äußern. Nehmen wir diese Möglichkeit nicht in Anspruch, gilt die Genehmigung zur Veröffentlichung als erteilt. Wir sind uns bewusst, dass die Durchführung und der Abschluss von Masterarbeiten, Diplomarbeiten und - sofern zutreffend - Dissertationen sowie deren studienrechtliche Behandlung keinesfalls verzögert oder behindert werden darf und dass für den Abschluss und einer allfälligen Sperre der Veröffentlichung solcher Arbeiten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des für die Studierende/ den Studierenden geltenden Studienrechts sowie der internen Richtlinien der Universität/ Fachhochschule/Forschungseinrichtung bzw. das für die Studentin / den Studenten anzuwendendes Studienrecht gelten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in Publikationen unseres Unternehmens, in welchen auf die Tätigkeit bzw. auf Forschungsergebnisse eines JR-Zentrums Bezug genommen wird, das JR-Zentrum und die beteiligte(n) Einrichtung(en) der Universität/Fachhochschule/Forschungseinrichtung zu nennen sind.

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum



2.7. Nutzung im konkurrenzunbedenklichen Bereich

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Nutzung und Verwendung von Forschungsergebnissen im Rahmen des eigenen Forschungs- und Entwicklungsbetriebes sowie in der Lehre den beteiligten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kooperationspartnern im konkurrenzunbedenklichen Bereich uneingeschränkt zusteht. Bei Verwendung von Forschungsergebnissen ist darauf zu achten, dass allfällige Schutzrechte sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kooperationspartner nicht verletzt werden.

2.8. Kooperation

Wir anerkennen den kooperativen Charakter von JR-Zentren entsprechend Punkt 20.2. der AFB. Wir ziehen ernsthaft in Betracht, wo immer es möglich und sinnvoll ist, Erfindungen bzw. schutzrechtsfähige Ergebnisse (innerhalb und außerhalb der sektorspezifischen Geschäftsfelder) in Kooperation mit der das jeweilige JR-Zentrum betreibenden Fachhochschule zu nutzen bzw. weiter zu entwickeln

2.9. Schiedsgericht

Wir streben an, im Verhältnis zur Fachhochschule, an der das JR-Zentrum eingerichtet ist, eine Schiedsvereinbarung zu treffen.

3. Finanzierung des JR-Zentrums

3.1. Verbindliche Zustimmung zum Budget JR-Zentrums

Unter der Voraussetzung, dass der Antrag auf Einrichtung bzw. Erweiterung des vorhin genannten JR-Zentrums genehmigt wird, werden wir uns an der Förderung des JR-Zentrums beteiligen und streben eine Kooperation über die gesamte Laufzeit des JR-Zentrums an. Im Rahmen des Forschungsplans ist hierbei eine intensive Unterstützung des JR-Zentrums auf wissenschaftlichem Gebiet vorgesehen.

Der Budgetanteil, der sich auf unsere Kooperation mit dem JR-Zentrum bezieht, beträgt im ersten Forschungsjahr

EUR 181780.00

und umfasst den Unternehmensanteil und die öffentliche Förderung.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Unternehmensanteil von der CDG nach transparenten Kriterien berechnet wird. In der Regel beträgt der Unternehmensanteil 50 % des Budgetanteils für das jeweilige Unternehmen. Bei KMU mit Sitz in der Europäischen Union, im EWR oder in der EFTA beträgt er (nach Vorlage einer entsprechenden Bestätigung) 40 %, in Sonderfällen (etwa bei signifikanter öffentlicher Basisfinanzierung des Unternehmens) auch mehr als 50 %. Beim Unternehmensanteil ist überdies eine Mindesthöhe zu beachten.

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum



Wir erklären verbindlich, im ersten Forschungsjahr den Unternehmensanteil am vorhin angeführten Budget (unter Berücksichtigung einer allfälligen KMU-Förderung) zuzüglich eines Gemeinkostenbeitrags von max. 7 % des Unternehmensanteils zu tragen. Die tatsächliche Höhe des Gemeinkostenbeitrags wird vom Kuratorium der CDG jeweils im Herbst eines Jahres für das Folgejahr festgelegt.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrags bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist besteht. Die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft oder der Mitwirkung in einem JR-Zentrum erfolgt auf Grundlage des letzten vom Unternehmen gezeichneten und von der CDG genehmigten Budgetplans. Eine Reduktion des Budgets im Zusammenhang mit einer Kündigung ist grundsätzlich nicht möglich. Eine allfällige Genehmigung der Budgetreduktion durch das Kuratorium wird im Falle einer Kündigung durch das Mitgliedsunternehmen unwirksam.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines JR-Zentrums, der öffentliche Anteil des Restbuchwerts der Geräte, die im Rahmen der Forschungsarbeiten des JR-Zentrums angeschafft wurden, vom Unternehmen an die CDG zu refundieren ist. Diese Summe muss von der CDG dem öffentlichen Fördergeber rückerstattet werden. Wir nehmen zur Kenntnis, dass bei einer vorzeitigen, durch den Unternehmenspartner verursachten Beendigung eines JR-Zentrums jener Mitgliedsbeitrag als Schadenersatz als vereinbart gilt, der bei Einhaltung der in den Statuten in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine vorgeschrieben würde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes für allfällige Ersatzansprüche aus Verpflichtungen, welche die CDG im unmittelbaren Zusammenhang mit dem jeweiligen Unternehmenspartner und dem jeweiligen JR-Zentrum gegenüber Dritten übernommen hat, bleibt der CDG vorbehalten.

3.2. Information zum KMU-Status des Unternehmens

Hinsichtlich eines allfälligen KMU-Status ist die Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361/EG betreffend die Definition von KMU (Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG, Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff. bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen) anzuwenden.

Unser Unternehmen ist kein KMU

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum



Name: Frau Vorname5 Nachname5

Position\Funktion: CEO

Unterschrift, Stempel

Ort, Datum

Unternehmen: Unternehmen 1 GmbH

Kennung: Firmenbuch: F123456

Unternehmen: Erklärung zur Mitwirkung in einem JR-Zentrum